Fact Sheet

Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten (KidD)

Ziele und Aufgaben

Die KidD ist eine unabhängige Stelle zur Durchsetzung von Rechten minderjähriger Nutzenden in digitalen Diensten in Deutschland. Sie prüft insbesondere Anbieter von Online-Plattformen darauf, ob sie ausreichende Schutzmaßnahmen wie sichere Voreinstellungen und effektive Meldeverfahren eingerichtet haben. Die Zuständigkeit der KidD gilt für Angebote mit Sitz oder einer Vertretung in Deutschland. Sie kann auch außerhalb der Europäischen Union (EU) tätig werden, wenn Anbieter aus Drittstaaten keine gesetzliche Vertretung in der EU benannt haben. Für sehr große Angebote ist die EU-Kommission zuständig. Angebote aus anderen EU-Staaten werden von dort zuständigen Behörden überwacht.

Ziel ist es, dass Online-Plattformen Risiken für Kinder und Jugendliche durch strukturelle Vorsorgemaßnahmen systematisch und effektiv begegnen. Zu den Risiken zählen der Zugang zu Inhalten, die für das Alter unangemessen sind, Gefährdungsphänomene wie Cybergrooming oder eine übermäßige Mediennutzung. Diese Aufgabe bestreitet die KidD neben der EU-Kommission, welche für Angebote mit mehr als 45 Millionen Nutzenden zuständig ist.

Die KidD stellt zudem sicher, dass die Bedingungen und Nutzungseinschränkungen einer Online-Plattform in einer Weise erläutert werden, die für junge Menschen verständlich ist. Darüber hinaus überprüft sie die verpflichtenden Alterskennzeichnungen auf Film- und Spielplattformen.

Gesetzliche Grundlagen

Die KidD setzt in ihrer Arbeit die gesetzlichen Anforderungen des Digital Services Act (DSA) nach § 12 Absatz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG), Artikel 14 Absatz 3 DSA, Artikel 28 Absatz 1 DSA um. Die Zielsetzung leitet sich zudem aus den Kinderrechten nach der EU-Grundrechtecharta, Artikel 24, ab. Die gesetzlichen Regelungen sehen dabei zunächst ein dialogisches Verfahren vor, um Anbieter bei der Umsetzung ihrer Pflichten zu unterstützen. Dieses Verfahren ist in § 24b Absatz 3 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) festgelegt. Die Verpflichtung für Anbieter von Film- und Spielplattformen, Alterskennzeichen vorzuhalten, ergibt sich aus § 14a JuSchG.

Unabhängigkeit

Die KidD agiert organisatorisch unter dem Dach der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ), ist jedoch in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem DSA unabhängig. Diese Unabhängigkeit umfasst inhaltliche, personelle und finanzielle Aspekte sowie die sachliche Ausstattung. Die KidD ist keiner Weisung anderer Behörden oder privater Stellen unterworfen, um frei von jeder Einflussnahme für die Durchsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in digitalen Diensten zu sorgen.

Leitung der KidD

Michael Terhörst leitet die KidD. Der Volljurist verantwortete zuvor den Indizierungsbereich der BzKJ und hat langjährige Erfahrungen im Kinder- und Jugendmedienschutz.

5C-Typologie zur Beurteilung von Risiken

Die KidD führt Verfahren, die zuvor nach dem Jugendschutzgesetz durchgeführt wurden, unter der Umsetzung des Digital Services Act (DSA) weiter fort. Bereits vor Inkrafttreten des DSA entwickelte die BzKJ Prüfkriterien zur Beurteilung von Risiken für den Bereich der strukturellen Vorsorgemaßnahmen. Mit den am 14. Juli 2025 durch die Europäische Kommission veröffentlichten Leitlinien zu Artikel 28 Absatz 1 DSA wurden die Online-Risiken in fünf typische Risikogruppen nach der sogenannten „5C-Typologie“ eingeteilt:

- Inhaltsrisiken (**c**ontent),
- Verhaltensrisiken (**c**onduct),
- Kontaktrisiken (**c**ontact),
- Verbraucherrisiken (**c**onsumer),
- Querschnittsrisiken (**c**ross cutting risks).

Die Risikogruppen konkretisieren die Maßstäbe, die für die Risikobewertung anzulegen sind. Zudem verknüpfen sie bestimmte Risikogruppen mit konkreten strukturellen Vorsorgemaßnahmen und geben damit auch auf der Seite der Risikobegegnung Orientierung.

Auf dieser Grundlage soll es Anbietern möglich sein, unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen Gefahren adäquate strukturelle Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Zu diesen Vorsorgemaßnahmen zählen unter anderem Melde- und Abhilfeverfahren, sichere Voreinstellungen, technische Mittel zur Altersverifikation für nutzendengenerierte audiovisuelle Inhalte sowie Begleittools für Eltern und personensorgeberechtigte Personen.

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Die KidD arbeitet eng mit anderen nationalen sowie internationalen Partnern zusammen. Dazu zählen

- die Europäische Kommission,
- die Bundesnetzagentur (BNetzA) als zentrale deutsche Koordinierungsstelle,
- das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet jugendschutz.net und
- weitere relevante Akteurinnen und Akteure wie die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und die Landesmedienanstalten.

Darüber hinaus tauscht sich die KidD regelmäßig mit einer Vielzahl von Partnerinnen und Partnern aus und analysiert dabei – unter anderem mit Organisationen, die Hilfe für Betroffene von Belästigungen im Internet anbieten – aktuelle Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Hierzu baut sie ständig das bestehende Partnerinnen- und Partnernetzwerk aus und veranstaltet zweimal pro Jahr für diesen Kreis Präsenzveranstaltungen zu aktuellen Themen.

Maßnahmen zur Durchsetzung des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Die KidD führt Risikobewertungen durch und greift ein, wenn Anbieter keine oder unzureichende Vorsorgemaßnahmen treffen. Ebenso überprüft sie, ob die Anbieter ihrer Pflicht zur Erläuterung der Bedingungen und Einschränkungen bei der Nutzung des Dienstes in kindgerechter Sprache sowie – in Bezug auf Film- und Spielplattformen – zur Kennzeichnung der bereitgehaltenen Inhalte mit

Alterskennzeichen nachkommen. Sie gibt Anbietern in geeigneten Fällen die Möglichkeit zur Nachbesserung und setzt bei Bedarf durch Anordnungen und Bußgelder die Einhaltung der Vorschriften durch.

Beschwerdemechanismen – Verstoß melden

Die Einleitung eines Verfahrens kann über mehrere Wege erfolgen: Die KidD sichtet regelmäßig Online-Angebote entweder aufgrund externer Hinweise oder ihrem internen Monitoring.

Hinweise zu fehlenden oder unzureichenden strukturellen Vorsorgemaßnahmen auf Online-Plattformen sowie Verstöße gegen Anbieterpflichten aus dem Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes können über das zentrale Beschwerdeportal des Digital Services Coordinator (DSC) bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) gemeldet werden.

Beispiel für den Ablauf eines Aufsichtsverfahrens

Im Bereich der strukturellen Vorsorgemaßnahmen führt die KidD eine initiale Sichtung und Risikobewertung einer Online-Plattform durch, um zu entscheiden, ob eine weitere Überprüfung erforderlich ist.

Im nächsten Schritt bittet sie das Kompetenzzentrum jugendschutz.net um eine erste Einschätzung. Berücksichtigung findet auch die Stellungnahme der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Basierend auf diesen Informationen beurteilt die KidD, ob der jeweilige Plattformanbieter ausreichende strukturelle Vorsorgemaßnahmen getroffen hat. Fehlen diese, informiert sie den Anbieter und fordert eine Stellungnahme an.

Hieran schließt sich ein dialogisches Verfahren an, in dem die KidD den betroffenen Anbieter in Bezug auf die bereitzuhaltenden Vorsorgemaßnahmen berät. Scheitert dieser kommunikative Prozess, ordnet die KidD die Bereithaltung der Vorsorgemaßnahmen an und kann die etwaige Nichtbefolgung dieser Anordnung mit einem Bußgeld belegen.

Erwartete Auswirkungen

Durch ihre Arbeit erwartet die KidD eine Stärkung der Kinder- und Jugendrechte im digitalen Raum, indem Online-Plattformen dazu verpflichtet werden, effektive Schutzmaßnahmen zu implementieren und einzuhalten. Ziel ist die Förderung einer möglichst unbeschwerten und sicheren Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an digitalen Medien.

Kontaktdaten

Für allgemeine Anfragen: info@kidd.bund.de

Leitung der KidD: michael.terhoerst@bzkj.bund.de

Presseanfragen: presse@bzkj.bund.de

Webseite: www.kidd.bund.de

Adresse: Rochusstraße 8-10, 53123 Bonn